



AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER- UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN
 HEESSEN DEN. 15. Mai 1972
 STADTBAUDIREKTOR

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGUNG DER STADTEBAULINIE
 HEESSEN DEN. 15. Mai 1972
 KREISBECKAMT ANLIEGEN
 KREISOBERVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 30.10.1968 AUFGESTELLT
 HEESSEN DEN. 2. Mai 1973
 STADTBAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER VON 1 MONATS VOM 19.2.73 BIS 29.3.1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.7.73
 HEESSEN DEN. 2. Mai 1973
 STADTBAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.6.71 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG BESCHLOSSEN
 HEESSEN DEN. 2.5.1973
 STADTBAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.5.73 DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 UND DES § 103 ABSATZ 1 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1952 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 HEESSEN DEN. 23.5.1973
 STADTBAUDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFG VOM 27.11.1973 GENEHMIGT WORDEN
 MÜNSTER DEN. 27.11.1973
 REGIERUNGSPRÄSIDENT
 -24.4.1-5203-

DIE GENEHMIGUNG DES HERRN REG. PRÄSIDENTEN VOM 27.11.73 IST AM 10.12.1973 GEM § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S. 341) ÖRTLICH BEKANT GEMÄCHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN
 HEESSEN DEN. 16.4.1974
 STADTBAUDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM 1974 BESCHENIGT
 HEESSEN DEN.
 STADTBAUDIREKTOR

GRENZEN FLUCHT- UND BAULINIEN
 FLURSTÜCKSGRENZE
 GRENZE DES PLANGEBIETES
 GRENZE DES BAUGEBIETES
 BAUGRENZE
 BAULINIE

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
 BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
 GRÜNFLÄCHE PRIVAT
 MIT GEH- UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR II BBAUG)
 PARKPLATZ

BAUGEBIETE
 GE GRZ 04 GFZ 07 BMZ g o
 GEWERBEBEBIET
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 BAUMASSENZAHL
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 OFFENE BAUWEISE

GEBÄUDE
 WOHNGEBAUDE VORH.
 WOHNGEBAUDE GEPLANT
 GARAGEN
 NEBENGEBAUDE VORH.
 ZAHL DER VOLLGESHOSSHE HOCHSTGRENZE

VERSORGUNGSANLAGEN
 FERNGASLEITUNG
 DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IM BERGBAUGEBIET GEM. § 9 ABS. 3 BBAUG

STADT HEESSEN
 FLUR 19
 M. 1 : 500
BEBAUUNGSPLAN 26
 07.034

IN DEN ALS (GE) GEBIETEN MIT EINSCHRÄNKUNG GEM § 8 ABS 4 BAUNVO AUSGEWIESEN SIND NUR DAS WOHNEINRICHTEN NICHT WESENTLICH STORENDE GEWERBEBETRIEBE ZUGELASSEN.